



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen/Längsee vom 13. 03. 2025, Zahl 120-2/4/2025, mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen gemäß der §§ 43, 90 und 94d Z 16, der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Grabungs- und Asphaltierungsarbeiten, verordnet werden.

§ 1

DAUER UND ORT

Im Zeitraum von **Montag, d. 17. März bis Sonntag, d. 04. Mai 2025 (an max. 4 Werktagen)** werden auf der Verbindungsstraße **G l a n g a s s e** (Weg Nr.: 205230180), gemäß den Lageplänen (Beilage A und B), Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, welche aus dem Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 (Beilage C) ersichtlich sind. Die genannten Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und sind als Anlagen angefügt.

§ 2

KENNZEICHNUNG

In beiden Fahrtrichtungen ist während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9. StVO (**Baustelle**), im Bereich der Baustelle aufzustellen. Die Baustelle ist durch **Scherengitter und Blinklichter** abzusichern.

Es ist, in beiden Fahrtrichtungen sowie in den Kreuzungsbereichen, während einer Sperre gemäß § 52 lit a Z 1 StVO (**Fahrverbot in beiden Richtungen**) aufzustellen und jeweils eine Zusatztafel gemäß § 54 StVO mit dem **Hinweis** über die **Dauer der Sperre**, aufzustellen.

Aus Sicherheitsgründen ist während der Grabungsarbeiten und einer gleichzeitigen Sperre der **Radverkehr** (überregionaler Radweg) **und der Fußgängerverkehr** über den **Bahnweg** umzuleiten.

Durch die Hinweiszeichen (**Umleitung**), ist für den Fahrzeugverkehr/Radverkehr eine großräumige Umleitung einzurichten und deutlich zu beschildern. Siehe Lageplan (Beilage B).

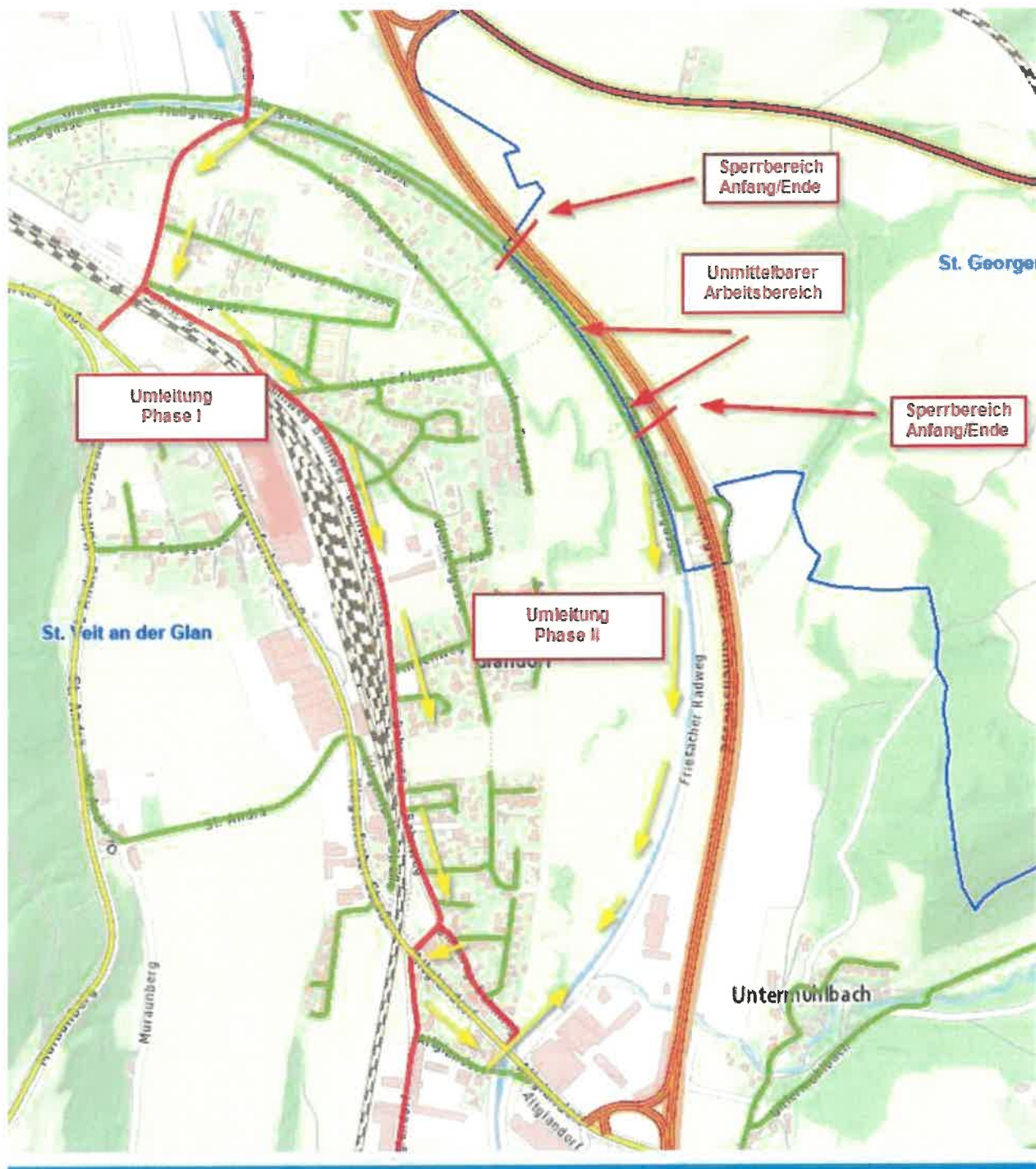
Aufrechte **Tauwetterbeschränkungen** sind zu beachten.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 durch das Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Lageplan Umleitung gelb markiert - Beilage B:



Ergeht an:

- Amtstafeln, Gem2Go
- Zum Akt

Ergeht nachrichtlich an:

- pi-k-launsdorf@polizei.gv.at; Polizeiinspektion Launsdorf, Hauptstraße 12, 9314 Launsdorf
- maximilian.berghold@strabag.com; STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt, Dipl.-Ing. Maximilian Berghold, dem die technische Durchführung der Arbeiten obliegt
- @; Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, z. H. Herrn Petersmann
- Alle AnrainerInnen der Glangasse in der Gemeinde St. Georgen am Längsee und der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Der Bürgermeister

Johann Wolfgang Grilz



Angeschlagen am: 14. 03. 2025
Abgenommen am: 05. 05. 2025

BEILAGE C 120-2/4/2025

Seite 31

Verkehrsführung RVS 05.05.44

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

LO5

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr

Straße; Glangasse Baustelle 1
ca. auf Höhe S37 km 287,230

Hinweistafel "Markierung ungültig",
falls erforderlich

Nordwestliche Ecke von
KG-Nummer 74507
Grst.Nr.1227/3 km

Südwestliche Ecke von
KG-Nummer 74507,
Grst.Nr.1227/3 km

0 m

10) 25 m

12) 25 m

121) 25 m

16) 50 m

161) 50 m

17) 70 m

Arbeitsbereich:

10) VZ „Quarrensie“ oder „Aufwölbung“, wenn 30 km/h wegen Niveauunterschied

12) bei:

- Schotter- / Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrstreifenbreite < 3,00 m

16) wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h

17) gemäß tatsächlich verordnete Höchstgeschwindigkeit

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr
Ausgabe 1. Februar 2010
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt

OSTERREICHISCHES
FORSCHUNGSVEREINIGTES INSTITUT
STRASSE – SCHIENE – VERKEHR